

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:
Fritz Krüger in Gumbinnen.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
3 gespaltene Zeile 15 Pf.

Nr. 15

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 9. April

1914

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 287.

Remonteankauf für 1914.

1) Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- 21. April 8 W. Belleningken, Kreis Insterburg,
- 22. April 8 W. Gumbinnen,
- 25. April 8 W. Blecken, Kreis Gumbinnen,
- 27. April 8 W. Mallwischken, Kreis Willkallen,
- 28. April 8 W. Kuffen, Kreis Willkallen,
- 29. April 8 W. Willkallen, Kreis Willkallen,
- 30. April 8 W. Willkallen,
- 4. Mai 10,30 W. Sodargen, Kreis Stallupönen,
- 5. Mai 8 W. Willupönen, Kreis Stallupönen,
- 6. Mai 8 W. Willfinnen, Kreis Stallupönen,
- 7. Mai 8 W. Schirwindt, Kreis Willkallen,
- 9. Mai 8 W. Schillehnen, Kreis Willkallen,
- 11. Mai 8 W. Lasdehnen, Kreis Willkallen,
- 12. Mai 7,30 W. Budwethen, Kreis Ragnit,
- 14. Mai 8 W. Kraupischken, Kreis Ragnit,
- 15. Mai 8 W. Szillen, Kr. Ragnit,
- 16. Mai 8 W. Ober-Eiffeln, Kreis Ragnit,
- 18. Mai 10 W. Willkischken, Kreis Tilsit,
- 19. Mai 8,30 W. Maschken, Kreis Tilsit,
- 20. Mai 8 W. Kaufehnen, Kreis Niederung,
- 22. Mai, 7,30 W. Rappienen, Kreis Niederung,
- 22. Mai 1 N. Heinrichswalde, Kreis Niederung,
- 23. Mai 8 W. Jurgaitischen, Kreis Ragnit,
- 23. Mai 2 N. Staisgirren, Kreis Niederung,
- 25. Mai 8 W. Aulowöhnen, Kreis Insterburg,
- 27. Mai 9,15 W. Saalau, Kreis Insterburg,
- 11. Juni 8 W. Tollmingehnen, Kreis Goldap,
- 3. Juli 9 W. Wischwill, Kreis Ragnit,
- 8. Juli 8 W. Piktupönen, Kreis Tilsit,
- 9. Juli 7,30 W. Hendefrug, Kreis Hendefrug,
- 16. Juli 9,30 W. Neufirch, Kreis Niederung,
- 18. Juli 8 W. Ragnit, Kreis Ragnit,
- 20. Juli 8 W. Lengwethen, Kreis Ragnit,
- 23. Juli 8 W. Braupönen, Kreis Gumbinnen,
- 24. Juli 8 W. Stallupönen,
- 27. Juli 8 W. Willuhnen, Kr. Willkallen,
- 28. Juli 8 W. Tilsit,
- 31. Juli 8,30 W. Neunischken, Kreis Insterburg,

Von der 2. Remontierungskommission:

- 21. April 8 W. Marggrabowa,
- 28. April 8 W. Angerburg,
- 29. April 8 W. Trempen, Kreis Darkehmen,
- 30. April 7 W. Darkehmen,
- 2. Mai 12 W. Memmersdorf, Kreis Gumbinnen,
- 4. Mai 1 N. Krusinn, Kreis Insterburg,
- 6. Mai 9 W. Bledinnen, Kreis Insterburg,
- 7. Mai 8 W. Lugowen, Kreis Insterburg,
- 7. Juli 10 W. Kl. Dombrowken, Kreis Angerburg,
- 27. Juli 9 W. Goldap.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3) Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als klöpselhaft erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glatten, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanztriebe nicht zu verkürzen.

8) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. S a a f.

Nr. 288.

Bekanntmachung

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld.

I. 1) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a.

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preussischen Oberzollkassen,

durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten.

2) Dieselben Zinsscheine können von dem gleichen Zeitpunkt ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermäch-